

A m t s b l a t t

der Königl. Regierung in Breslau
mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 47.

Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 21. November.

1914

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden.

Inhalts-Verzeichnis: Inhalt der Nr. 97 und 98 des Reichsgesetzblattes, S. 463. — Inhalt der Nr. 30 und 31 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 463. — Anordnung, betreffend die Ein- und Ausfuhr von Fiestauben, S. 463/464. — Bekanntmachungen, betreffend Zulassung von Azetylenschwepparaten, S. 464. — Ministerial-Erlaß, betreffend den Verkehr mit Brot, S. 464. — Bekanntmachung, betreffend unbestellbare Feldpostbriefe mit Wareninhalt, S. 464. — Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme neu ausgebauter Chausseestrecken des Kreises Dels in das Verzeichnis der Kunststraßen, S. 464/465. — Tarif für die Personenfähre 100 m oberhalb der Rechten-Oberufer-Eisenbahnbrücke, S. 465. — Bekanntmachung, betreffend Viehzählung im Deutschen Reiche, S. 465. — Bekanntmachung, betreffend den Handel mit Heu und Stroh, S. 465. — Bekanntmachung, betreffend 8Uhrabenschluß in der Stadt Reichenstein, S. 465. — Tarif, betreffend Vergütungssätze für Vorkspann und Spanndienste, S. 466. — Nachweisung der für Kriegseinkäufe im Reg.-Bez. Breslau geltenden Durchschnittsmarktpreise, gültig vom 1. September 1914 bis 31. März 1915, S. 467. — Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chausseegeld und Anwendung der Bestimmungen für Chausseepolizei-Übertretungen bezgl. einer neu ausgebauten Kreischaussée im Landkreise Breslau, S. 467. — Nachweisung der Durchschnittspreise gem. § 11 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über im Gemeindebezirk nicht vorhanden gewesene und durch Ankauf herbeigeschaffte Fourage in den Monaten September und Oktober 1914, S. 468. — Statut für die Drainage-Genossenschaft Gr. Peterwitz, Nr. Neumarkt, S. 469/472. — Staatszuschüsse zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Gewährung von Alterszulageeinheitsfähen im laufenden Rechnungsjahr, S. 472. — Freie Lehrstelle in Jungwitz, S. 472. — Bekanntmachung, betreffend Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif, S. 473. — Auslosung von Schuldverschreibungen der Liegnitz-Mawitscher Eisenbahn-Gesellschaft, S. 473. — Bekanntmachung, betreffend Ergebnisse der Verwaltung des Landarmen-Verbandes der Provinz Schlesien für das Rechnungsjahr 1913, S. 473/476. — Personalnachrichten, S. 475.

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

857. Die Nummer 97 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 4540 eine Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer, vom 5. November 1914, und unter

Nr. 4541 eine Bekanntmachung, betreffend Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffelrodnerie, vom 5. November 1914.

876. Die Nummer 98 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 4542 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 5. November 1914, und unter

Nr. 4543 eine Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten, vom 11. November 1914.

877. Die Nummer 30 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11379 eine Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien, vom 7. November 1914, und unter

Nr. 11380 einen Allerhöchsten Erlaß, betreffend Rang- und Titelverleihung an die Leiter und Lehrer der städtischen Baugewerkschule in Berlin und der Denthschule, Höheren Technischen Lehranstalt der Stadt Berlin, vom 15. Juni 1914.

Die Nummer 31 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11381 das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1914, vom 3. Juni 1914 (Gesetzsamm. S. 69), vom 10. November 1914, unter

Nr. 11382 eine Verordnung über die Wahlen zu den Tierärztekammern, vom 15. Oktober 1914, und unter

Nr. 11383 eine Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Enteignungsnotverordnung vom 11. September 1914 durch die beiden Häuser des Landtags, vom 9. November 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

866.

A n o r d n u n g.

§ 1.

Die Ein- und Ausfuhr von Brieftauben mit Ausnahme von Militärbrieftauben ist verboten.

Alle für die Ein- und Ausfuhr bestimmten Brieftauben sind sofort zu beschlagnahmen und zu töten.

Die getöteten Tauben bleiben Eigentum der Besitzer.

§ 2.

Die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten von Schlesien vom 13. Juli 1913, betreffend die Behandlung von Brieftauben nach Erklärung des Kriegszustandes und die Polizeiverordnungen der Regierungspräsidenten in Breslau und Oppeln vom 4. November 1913 und

10. Dezember 1913, betreffend das Anlassen ausländischer Brieftauben, bleiben in Kraft.

§ 3.

Zu widerhaulungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bestraft.

Breslau, den 9. November 1914.

Der stellvertretende Kommandierende General
des VI. Armeekorps.
v. Bacmeister.

858. Bekanntmachung,
betreffend Zulassung von Äzetylen-
schweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äzetylenvereins werden die in vier Größen mit einfachem oder doppeltem Entwickler hergestellten Äzetylenapparate „Type E und F“ der Firma „Gesellschaft für Heiz- und Beleuchtungsweisen m. b. H.“ in Heilbronn, die bisher unter Typennummer „J 16“ zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 12 der neuen Äzetylenverordnung unter der bisherigen Typenbezeichnung „J 16“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikshilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel der Königlich Württembergischen technischen Beratungsstelle der Zentralstelle für Gewerbe und Handel tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlass vom 15. November 1911 — III. 7249 — wird hiernach aufgehoben.

Berlin, den 1. November 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: von Meyeren.

859. Bekanntmachung,
betreffend Zulassung von Äzetylen-
schweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äzetylenvereins werden die in acht Größen hergestellten Äzetylen-schweißapparate der Firma Karl Dietlein, Maschinenfabrik in Magdeburg-Neustadt, die zum Teil bisher unter Typennummer „A 6“ zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Äzetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 40“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und gemäß § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A 19“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikshilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Magdeburger Vereins für Dampf-kesselbetrieb tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlass vom 31. Mai 1911 — III. 3710 — wird hiernach aufgehoben.

Berlin, den 1. November 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: von Meyeren.

880. Weiße Bäckware, die nicht zum Stücken gehört, ist Weizenbrot im Sinne von § 1 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brot, vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 459). Brötchen (auch Semmel, Schrippen usw.) sind mithin Weizenbrot im Sinne der Verordnung und müssen mindestens 10 Gewichtsteile Roggenmehl auf 90 Gewichtsteile Weizenmehl enthalten.

Berlin W. 9, den 13. November 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. W.: Dr. Göppert.

An die Herren Regierungspräsidenten.

862. Bekanntmachung.

Es ist vielfach angeregt worden, Feldpostbriefe mit Wareninhalt, die von den Truppenteilen nicht ausgehändigt werden können, weil die Empfänger abkommandiert, verwundet, vermisst oder tot sind, nicht an den Aufgabort zur Rückgabe an den Absender zurückzusenden, sondern den Truppenteilen zur beliebigen Verwendung zu überlassen. Ohne ausdrücklichen Wunsch des Absenders ist dies nicht möglich. Wenn der Absender aber durch einen auf der Sendung — sei es handschriftlich oder durch gedruckten Zettel — anzubringenden Vermerk etwa folgenden Inhalts:

„Wenn unbestellbar, zur Verfügung des
Truppenteils“

zum Ausdruck bringt, daß er die Preisgabe wünscht, so werden die Postverwaltung und die Truppenteile diesem Wunsche entsprechen. Unbestellbare Sendungen, die einen solchen Vermerk nicht tragen, werden nach wie vor an den Absender zurückgeleitet werden.

Berlin W 66, den 8. November 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

863. Bekanntmachung.

Gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (Gesetzsamml. S. 301) wird hiermit bekannt gemacht, daß die im Kreise Oels gelegene Chaussee von Rendorf b. B. über Weidenbach nach Laubsky und Straschen-Sabiot bis zur Namslauer Kreisgrenze, welche als Weg 1. Ordnung ausgebaut worden ist, gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 3 a. a. O. staatlich als Kunststraße anerkannt und in das unterm 2. Dezember 1887 in Stück 50 des Amts-

blatts der Königlichen Regierung zu Breslau für 1887 veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Kunststraßen des Regierungsbezirks Breslau, auf welche die Bestimmungen des gedachten Gesetzes Anwendung zu finden haben, aufgenommen worden ist.

Breslau, den 7. November 1914.

Der Oberpräsident.

J. A.: v. Conta.

867. Bekanntmachung. T a r i f

für die Personenfähre 100 m oberhalb der Rechten-Oder-Ufer-Eisenbahnbrücke über die Stromoder bei km 254,3 der Obereinteilung.

Es sind zu entrichten:

1. für das Übersetzen ohne Rücksicht auf den Wasserstand
 1. für jede Person einschließlich der Traglast 5 Pf.
 2. für jedes Kind unter 12 Jahren . . . 3 Pf.
 A n m e r k u n g: Kinder unter 2 Jahren sind abgabefrei.
3. für Fahrräder von jedem Sitz . . . 5 Pf.
4. für Motorräder von jedem Sitz . . . 10 Pf.
5. für Kinderwagen und ähnliches Kleines Gefährt 5 Pf.

Befreiungen:

Von der Entrichtung des Fährgebühres sind befreit:

- a. öffentliche Beamte bei Ausübung des Dienstes;
- b. Hilfsmannschaften bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen, sowie Militärpersonen und Schutzwachen, die sich im Dienste befinden.

Breslau, den 13. November 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Chef der Oberstrombauverwaltung.

J. B.: Schimmelpfennig.

879. Bekanntmachung.

Am 1. Dezember 1914 findet im Deutschen Reiche eine kleinere Viehzählung statt.

Die Zählung ist nach dem Stande vom 1. Dezember 1914 vorzunehmen und hat sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen zu erstrecken.

Die Ausführung der Zählung erfolgt durch die Ortsbehörden.

Die Ergebnisse der Viehzählungen dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht. Insbesondere soll dadurch ein Einblick in die Fleischmengen gewonnen werden, die durch die heimische Viehzucht für die Volksernährung verfügbar werden.

Eine Veröffentlichung der Ergebnisse darf nur mit Genehmigung der zuständigen Herren Minister unter Zustimmung des Herrn Reichszensors erfolgen.

Im allgemeinen Interesse ersuche ich noch besonders alle diejenigen, welche in der Lage sind, das Unternehmen durch persönliche Mitwirkung zu fördern, sich zur Übernahme des Ehrenamts eines Zählers oder zur Teilnahme

an den Arbeiten einer Zählkommission bereit finden zu lassen.

Bei der Wichtigkeit der Viehzählung gebe ich der Hoffnung Ausdruck, daß den Behörden bei der Ausführung der Zählung die Unterstützung seitens der Ortsbewohner nirgends fehlen wird.

Schließlich weise ich noch ausdrücklich darauf hin, daß die Zählung keinerlei Steuerzwecken dient.

Breslau, den 14. November 1914.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Angerer.

865. Bekanntmachung.

betr. den Handel mit Heu und Stroh.

Im Anschluß an die ministerielle Bekanntmachung vom 27. August 1914 — Amtsblatt Stück 36 S. 339 Nr. 697 — wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, wie der Herr Oberpräsident die Geltungsbereiche der Hauptmarktorde für den Handel mit Heu und Stroh (Sitze der Militärproviandämter) folgendermaßen bestimmt hat:

Es werden zugeteilt den Hauptmarktorde:

Breslau die Kreise Breslau Stadt und Land, Neumarkt, Strehlen, Trebnitz, Steinau, Gubrau, Wohlau,

Brieg die Kreise Brieg Stadt und Land,

Militisch der Kreis Militisch,

Dels die Kreise Namslau, Dels, Groß Wartenberg,

Oblau der Kreis Oblau,

Glatz die Kreise Neutode, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg, Nimptsch,

Schweidnitz die Kreise Schweidnitz Stadt und Land, Waldenburg, Reichenbach, Striegau und Frankenstein.

Breslau, den 13. November 1914.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Angerer.

872. Bekanntmachung.

Auf den Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber in Reichenstein, Kreis Frankenstein, wird auf Grund des § 139f. Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung nach Anhörung der Gemeindebehörde für alle Geschäftszweige hierdurch angeordnet, daß vom Montag, den 23. November 1914 ab die offenen Verkaufsstellen in der Stadt Reichenstein, Kreis Frankenstein i. Schl., an allen Werktagen von 8 Uhr abends an für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Die beim Ladenschluß im Laden anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Die Vorschriften der §§ 139e und 139d und die Ausnahmbestimmungen des § 139e Abs. 2 Ziffer 1 und 2 der Reichsgewerbeordnung, sowie die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bleiben unberührt.

Breslau, den 16. November 1914.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Angerer.

878.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 12 Nr. 1 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt S. 129) beschlossen, daß vom 1. August 1914 ab die Vergütung für Vorspann und Spanndienste auf Grund des nachstehenden Tarifs erfolgt.

Berlin, den 12. November 1914.

Der Reichskanzler.

J. W.: Delbrück.

Tarif

der Vorspannvergütungsätze nach dem Kriegsleistungsgesetze.

Die Vergütung für Vorspann und Spanndienste für Kriegszwecke (§ 3 Ziffer 3, § 12 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 — Reichsgesetzblatt S. 129 —) erfolgt tageweise zu nachstehenden Sätzen, je nachdem Vorspann und Spanndienste mit Pferden beziehungsweise mit Ochsen oder Kühen geleistet sind:

1. Vergütung für Vorspann und Spanndienste mit Pferden.

1		2		3		4	
Vergütungsätze für							
ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer		jedes weitere Pferd		ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Spalte 1 u. 2 zusammen)		Es entfallen also auf Wagen und Führer (Spalte 1 abzüglich Spalte 2)	
M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ
11	50	6	50	18	—	5	—

2. Vergütung für Vorspann und Spanndienste mit Ochsen oder Kühen.

1		2		3		4							
Vergütungsätze für													
ein mit einem Ochsen einer Kuh bespanntes Fuhrwerk mit Führer		jeden weiteren Ochsen		jede weitere Kuh		ein mit zwei Ochsen zwei Kühen bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Spalte 1 und 2 zusammen)		Es entfallen also auf Wagen und Führer (Spalte 1 abzügl. Spalte 2)					
M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ				
9	50	8	50	4	50	3	50	14	—	12	—	5	—

Der in den Spalten 4 aufgeführte Satz wird zur Hälfte für den Wagen und zur Hälfte für den Führer gerechnet.

Bei Feststellung der Vergütung wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet mit der Maßgabe, daß bei einer Leistung von mehr als 12 Stunden innerhalb desselben Tages ein Zuschuß in Höhe der Hälfte des Tagessatzes gewährt wird. Wird der Vorspann nur einen halben Tag — sechs Stunden — oder darunter in Anspruch genommen, so ist die Hälfte des Tagessatzes zahlbar.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wreslau, den 17. November 1914.

Der Regierungs-Präsident.

J. W.: Angerer.

869. Nach der ministeriellen Bekanntmachung in Stück 36 des Amtsblattes für 1914 Seite 339 Nr. 697 sind als Hauptmarkttorte für den Handel mit Heu und Stroh die Orte bestimmt, an denen sich ein Militär-Proviantamt befindet. Nachdem über den Geltungsbereich dieser Hauptmarkttorte — wie ich im Anschluß an meine Amtsblattbekanntmachung vom 20. Oktober 1914 Stück 43 Seite 438 Nr. 809 letzter Satz bemerke —

seitens des Herrn Oberpräsidenten Bestimmung getroffen worden ist (zu vergleichen die Bekanntmachung Nr. 865 im vorliegenden Amtsblatt), tritt vom 1. September 1914 ab nachstehende Nachweisung über die für Kriegseleistungen geltenden Durchschnittsmarktpreise an die Stelle der Nachweisung vom 21. März 1914 — Amtsblatt Stück 13 Seite 117 Nr. 261 in Kraft:

Nachweisung

der für Kriegseleistungen im Regierungsbezirk Breslau geltenden Durchschnittsmarktpreise gültig vom 1. September 1914 bis 31. März 1915.

§ 11 Satz 1 des Gef. v. 13. 6. 1873.

Rfb. Nr.	Hauptmarkttort	Preisbezirk	Der 10 jährige Durchschnittsmarktpreis für 100 kg beträgt				Bemerkungen
			Heu		Stroh		
			M	℥	M	℥	
1	Breslau	Stadt- u. Landkreis Breslau, Kreise Gubrau, Neumarkt, Strehlen, Steinau, Trebnitz, und Wohlau	7	17	5	03	
2	Brieg	Stadt- und Landkreis Brieg	6	36	3	99	
3	Glaß	Kreise Glaß, Habelschwerdt, Münsterberg, Neurode, Nimptsch	6	83	4	85	
4	Militisch	Kreis Militisch	6	50	3	99	
5	Dels	Kreise Namslau, Dels u. Gr. Wartenberg	6	37	4	24	
6	Dhlau	Kreis Dhlau	6	71	4	13	
7	Schweidnitz	Stadt- und Landkreis Schweidnitz, Kreise Frankenstein, Reichenbach, Striegau, Waldenburg	7	22	4	40	

Für den gleichen Zeitraum betragen, wie ich hier nochmals der Vollständigkeit halber bemerke, die für den ganzen Reg.-Bez. Breslau geltenden 10 jährigen Durchschnittsmarktpreise des Hauptmarkttortes Breslau für

100 kg Roggen	= 15,75 M
100 = Roggenmehl	= 20,10 =
100 = Weizen	= 18,90 =
100 = Weizenmehl	= 23,88 =
100 = Hafer	= 15,49 =

Breslau, den 16. November 1914.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Angerer.

873. Bekanntmachung.

Auf Grund der durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. Januar 1908 (G. S. S. 38) in Verbindung mit dem Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 10. März 1908 — III. B. 12. 60 — den Regierungs-Präsidenten erteilten Ermächtigung zur Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chauffeegeld verleihe ich dem Landkreis Breslau für die von ihm als Weg 1. Ordnung ausgebauten und in dauernde Unterhaltung übernommenen Kreischauffee Neukirch—Herrmannsdorf—Arnoldsmühle—Komberg auf die Dauer von 30 Jahren das Recht zur Erhebung von Chauffeegeld.

Die Erhebung hat zu erfolgen nach den Bestimmungen des Chauffeegeldtarifs vom 29. Februar 1840

(G. S. S. 94), des Ergänzungstarifs vom 6. Juni 1904 (G. S. S. 139/140) und des Tarifnachtrages vom 23. April 1908 (Amtsblatt S. 137) einschließlich der in ersterem enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften. Die Abänderung der sämtlichen vorausgeführten Bestimmungen bleibt vorbehalten.

Die dem Chauffeegeldtarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chauffeepolizei-Übertretungen werden auf diese Chauffee für anwendbar erklärt.

Breslau, den 14. November 1914.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.: Angerer.

870.

N a c h w e i s u n g

der Durchschnittspreise gemäß § 11 Satz 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) über im Gemeindebezirk nicht vorhanden gewesene und durch Ankauf herbeigeschaffte Fourage für den Monat September 1914.

Nr.	Hauptmarkttort	Preisbezirk	Hafer		Heu		Stroh		Bemerkungen
			für je 100 Kilogramm						
			M	℥	M	℥	M	℥	
1.	Breslau	Stadt- und Landkreis Breslau, Kreise Gubrau, Neumarkt, Strehlen, Steinau, Trebnitz und Wohlau .	19	59	7	13	4	13	Die Haferpreise für Breslau gelten für den ganzen Reg.-Bezirk Breslau.
2.	Brieg	Stadt- und Landkreis Brieg . . .	—	—	7	—	4	20	
3.	Glatz	Kreise Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg, Neurode, Nimpisch	—	—	6	80	5	10	
4.	Militzsch	Kreis Militzsch	—	—	5	76	2	80	
5.	Dels	Kreise Namslau, Dels und Groß-Wartenberg	—	—	6	40	3	60	
6.	Ohlau	Kreis Ohlau	—	—	6	50	3	80	
7.	Schweidnitz	Stadt- und Landkreis Schweidnitz, Kreise Frankenstein, Reichenbach, Striegau, Waldburg	—	—	6	75	3	60	

Breslau, den 16. November 1914.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.: Angerer.

871.

N a c h w e i s u n g

der Durchschnittspreise gemäß § 11 Satz 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) über im Gemeindebezirk nicht vorhanden gewesene und durch Ankauf herbeigeschaffte Fourage für den Monat Oktober 1914.

Nr.	Hauptmarkttort	Preisbezirk	Hafer		Heu		Stroh		Bemerkungen
			für je 100 Kilogramm						
			M	℥	M	℥	M	℥	
1.	Breslau	Stadt- und Landkreis Breslau, Kreise Gubrau, Neumarkt, Strehlen, Steinau, Trebnitz und Wohlau .	20	32	7	04	4	20	Die Haferpreise für Breslau gelten für den ganzen Reg.-Bezirk
2.	Brieg	Stadt- und Landkreis Brieg . . .	—	—	6	60	4	20	
3.	Glatz	Kreise Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg, Neurode, Nimpisch	—	—	7	—	5	25	
4.	Militzsch	Kreis Militzsch	—	—	7	20	3	60	
5.	Dels	Kreise Namslau, Dels und Groß-Wartenberg	—	—	6	50	3	60	
6.	Ohlau	Kreis Ohlau	—	—	6	80	4	10	
7.	Schweidnitz	Stadt- und Landkreis Schweidnitz, Kreise Frankenstein, Reichenbach, Striegau, Waldburg	—	—	6	50	3	60	

Breslau, den 16. November 1914.

Der Regierungspräsident.
J. B.: Angerer.

860. Statut für die Drainage-Genossenschaft Groß Peterwitz in Groß Peterwitz, im Kreise Neumarkt.

Auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (Gesetzsamml. S. 297) und des § 383 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) in Verbindung mit dem Allerhöchsten Erlasse vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) wird nach Anhörung der Beteiligten, was folgt verordnet:

§ 1.

Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in den Gemarkungen der Gemeinde und des Guts Groß Peterwitz, des Guts Bohlsdorf und der Gemeinde Kostenblut werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kulturingenieurs Kalinke in Breslau vom 5. März 1913 durch Drainage zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Bauenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die anzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Drainage-Genossenschaft Groß Peterwitz“ und hat ihren Sitz in Groß Peterwitz.

§ 3.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Ausbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden

Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) zu befolgen.

§ 4.

Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Vertragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne ausarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6.

Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zurzeit der Länge der in die zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke verlegten

Dränstränge. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe der für die beteiligten Grundstücke sich ergebenden Dränstrecke aufgebracht.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten und die auf Grund des § 238 Abs. 4 des Wassergesetzes etwa zugezogenen Grundflächen.

§ 7.

Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Einwendungen gegen die Beitragsliste können auch auf die Behauptung gestützt werden, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen und daß daher die Höhe des Beitrags dem wirklichen Vorteile der Grundstücke entsprechend festgesetzt werden müsse.

§ 8.

Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Verteilungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Grundstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 9.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräunnter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltenlich des § 222 Abs. 3 des Wassergesetzes gefallen zu lassen.

§ 11.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene fünfhundert laufende Meter Dräns eine Stimme gerechnet wird. Ist die Höhe des Beitrags eines Genossen abweichend von dem in § 6 bestimmten Vorteilsmaßstabe festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers anzulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschafts-

gebiet angehört und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 12.

Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a. einem Vorsteher,
- b. einem Stellvertreter des Vorstehers und vier weiteren Besitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst drei stellvertretenden Besitzern werden von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Besitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zufall ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 13.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt

des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmgleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Behandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14.

Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbefondere liegt ihm ob:

- a. die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationspläne zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b. über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Bacterung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuverbrag, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsanordnungen zu erlassen;
- c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Klasse anzuweisen und die Klassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung dem Vorstande zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;
- e. die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f. die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g. die von ihm angedrohten und festgesetzten Geldstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§ 19) zur Genossenschaftskasse einzuziehen;

h. die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 15.

Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schau termin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach § 12 Abs. 5 zu wählenden Genossen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16.

Die Verwaltung der Klasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstand auf drei Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17.

Der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der nicht dem Vorstande angehörenden Mitglieder der Schaukommission;
4. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
5. die Abänderung des Statuts.

§ 18.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche

Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 230 des Wassergesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Mitgliederversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19.

Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts über die Wahl des Vorstandes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so rüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

Die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

§ 20.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Neumarkt aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 21.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf

einer dem Wassergesetz entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluss erfolgen.

Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Berlin, den 16. Oktober 1914.

(Siegel.)

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung
Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.

gez. Beseler. Freiherr von Schorlemer.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des § 58 des Gesetzes vom 1. April 1879 (S.-S. S. 279) veröffentlicht.

Breslau, den 4. November 1914.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Angerer.

875. In Anschluß an unsere Amtsblattbekanntmachung vom 10. März 1914 — Sonderbeilage zu Stück 13 unseres diesjährigen Amtsblattes — bringen wir zur Kenntnis, daß der Herr Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Gewährung eines Alterszulageneinheitsfußes von 100 Mark bzw. 80 Mark für jede der im Alterszulagefassenverteilungsplane für 1914 angegebenen Lehrer- und Lehrerinnenstellen, für welche ein Staatszuschuß von 337 Mark bzw. 184 Mark gewährt wird, einen Betrag von 26 Mark bzw. 58 Mark überwiesen hat.

Es tritt hiernach eine entsprechende Kürzung der Beiträge in den Spalten 8 und 9 des erwähnten Planes ein. Diese Herabsetzung findet auch auf die im Laufe des Rechnungsjahres 1914 neugegründeten Schulstellen Anwendung mit der Maßgabe, daß nur der ratierliche Betrag in Anrechnung gebracht wird.

Die zuständigen Klassen sind mit Anweisung versehen.

Breslau, den 26. Oktober 1914.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dittmer.

874. Bekanntmachung.

Die Lehrerstelle an der neuerrichteten katholischen Schule zu Jungwitz, Kreis Ohlau, soll besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 4 Wochen an den Herrn Kreis Schulinspektor in Ohlau, Kreis Ohlau, einzureichen.

Breslau, den 13. November 1914.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden.**
864. Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung, die sich auf die Zollsätze des für gewerbliche Zwecke bestimmten Mineralöls und auf die Mineralöl-Zollordnung beziehen, mit der Maßgabe beschlossen, daß die neuen Bestimmungen mit dem 1. November 1914 in Wirksamkeit treten.

Die neuen Bestimmungen können bei allen Zollstellen eingesehen werden.

Breslau, den 9. November 1914.

Oberzolldirektion.

J. B.: Timm.

861. Bekanntmachung.

Gemäß §§ 4, 5, 6 der Genehmigungsurkunden vom 26. Februar 1903 und vom 15. August 1911 findet die 8. Auslosung von 4 $\frac{1}{2}$ % Schuldverschreibungen unserer Gesellschaft, Ausgabe vom Jahre 1903, bezw. die 3. Auslosung von 4 $\frac{1}{2}$ % Schuldverschreibungen, Ausgabe vom Jahre 1911, und die Vernichtung der infolge der Auslosung im Jahre 1913 eingelösten Schuldverschreibungen

am Mittwoch, den 9. Dezember 1914, vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr im Amtszimmer des königlichen Notars Krug hier selbst statt.

Rawitsch, den 10. November 1914.

Siegnitz-Rawitscher Eisenbahn-Gesellschaft.

Die Direktion.

868.
Bekanntmachung.

Ergebnisse der Verwaltung des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen für das Rechnungsjahr 1913 (§ 7 der Verordnung vom 16. August 1871, Gesetz-Sammlung Seite 345).

	männlich im Alter				weiblich im Alter				Haupt- summe.
	bis 14	über		zu- sammen	bis 14	über		zu- sammen	
		14 bis 60	60			14 bis 60	60		
Jahre				Jahre					
A. Für Rechnung des Landarmenverbandes wurden verpflegt:									
1. dauernd:									
a. in Ortsgemeinden	877	134	116	1127	926	708	436	2070	3197
b. in dem Landarmenhause zu Schweidnitz	—	85	82	167	—	56	33	89	256
c. in anderen Rettungsanstalt. u. Rettungshäusern	198	23	36	257	156	34	40	230	487
d. in anderen Landarmenverbandsbezirken, bezw. Bundesstaaten und im Auslande	72	15	45	132	70	96	134	300	432
e. auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in den Provinzial-Heil- und Pflege- anstalten u.	—	—	—	—	—	—	—	—	10 241
2. vorübergehend	—	—	—	—	—	—	—	—	5 194
zusammen	1147	257	279	1683	1152	894	643	2689	19 807
B. In dem Landarmenhause zu Schweidnitz wurden für Rechnung von Ortsarmenverbänden ver- pflegt	—	5	4	9	—	6	2	8	17
im ganzen	1147	262	283	1692	1152	900	645	2697	19 824

Für Landarme sind verausgabt worden:

a. an dauernden Unterstützungen	311 605,12 M.
b. an einmaligen Kur-, Verpflegungs- und Beerdigungskosten sowie an zeitweisen Unterstützungen	185 894,54 =
zusammen	497 499,66 M.

Die örtliche Kontrolle über die Notwendigkeit und Angemessenheit der den Landarmen gewährten Unterstützungen wurde weiter ausgeübt.

Die auf Grund des Gesetzes über die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsgesetze zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 23. Juli 1912 dem Arbeitszwange unterworfenen Arbeitscheuen und säumigen Nährpflichtigen des Landarmenverbandes, sowie der zu dem Bezirke des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien gehörigen Ortsarmenverbände werden in dem Landarmenhaufe zu Schweidnitz untergebracht.

Die Kosten der auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in Anstalten untergebrachten Kranken betragen insgesamt 4 723 890,53 M.

Hierauf wurden nach § 25 der Ausführungs-Vorschrift vom 11. April 1895 durch die Kreis-Verbände erstattet und aus dem Vermögen der Kranken, durch Renten und von Krankenkassen gezahlt 2 843 035,05 =

Es sind demnach von dem Landarmenverbände zugesprochen worden 1 880 855,48 M.

An Beihilfen den unvermögenden Ortsarmenverbänden gemäß § 36 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 gezahlt 17 115,57 M.

Die Unterhaltungskosten für die Verbandsanstalt in Schweidnitz haben betragen:

a. für die in dem Landarmenhaufe untergebrachten Landarmen	60 823,68 M.
--	--------------

// 60 823,68 M.
und abzüglich der eigenen Einnahmen von 14 911,46 = 45 912,22 M.

b. für die Korrigenden . . 402 461,39 M.
und abzüglich der eigenen Einnahmen von 352 728,90 = 49 732,49 =
zusammen 95 644,71 M.

Überhaupt sind in Erfüllung der dem Landarmenverbände obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen gezahlt worden:

I. für die Landarmen außerhalb der Schweidnitzer Anstalt	497 499,66 M.
II. für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in Anstaltspflege untergebrachten Kranken	1 880 855,48 =
III. Beihilfen an unvermögende Ortsarmenverbände	17 115,57 =
IV. für Landarme und Korrigenden innerhalb der Verbandsanstalt in Schweidnitz	95 644,71 =
zusammen	2 491 115,42 M.

Zur Deckung des auf 2 512 000 M. festgesetzten Betrages an Landarmenbeiträgen für das Rechnungsjahr 1913 sind in Abänderung der früheren Bestimmung bei Kapitel 9 der Einnahme des Etats des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien für 1913 = 7,05 % des nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 der Verteilung der Provinzialsteuer zugrunde zu legenden Steuerfolls als Landarmenbeiträge ausgeschrieben worden. Diese Einnahmen betragen im Berichtsjahre 2 559 620,49 Mark.

Die Bevölkerung des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien, zu welchem die einen eigenen Landarmenverband bildende Stadt Breslau nicht gehört, betrug 4 713 857 Seelen und die der Ausschreibung zugrunde gelegte direkte Staatssteuer für 1913 = 36 306 674,02 Mark.

Von den im Jahre 1913 gestellten Anträgen auf Gewährung fortlaufender Unterstützungen wurden 268 anerkannt.

Beihilfen zu den Kosten der örtlichen Armenpflege gemäß § 36 des Gesetzes vom 8. März 1871 sind im Laufe des Jahres 1913 von 24 Ortsarmenverbänden beantragt worden.

Davon wurden: abgelehnt 18,
bewilligt 6.

Einschließlich der aus früheren Jahren bestehenden Bewilligungen sind im Jahre 1913 = 124 Ortsarmenverbände unterstützt worden.

Korrigenden waren in dem Arbeitshause zu Schweidnitz untergebracht:

Ende März 1913	1146	
Im Laufe des Berichtsjahres traten hinzu	1063	2209
Davon gingen ab	1086	
Ende März 1914 verblieben daher im Bestande	1123.	

Das Vermögen des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien betrug am 31. März 1914:

Aktiva.	Mr.
1. Kassenbestand a. bar	2 194 121,90
b. Effekten	1 740 500,—
2. Hypothekarische Forderungen	1 149 976,41
3. Rückständige Pflegekostenbeiträge für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in Anstalten untergebrachten Kranken	341 181,48
4. Vorschüsse, unverzinsliche	5 000,—
5. Zinsenreste	24 649,61
6. Depositen	—,—
zusammen Aktiva	5 455 429,40

Passiva.	Mr.
1. Reste a. Anleihezinsen	1 577,81
b. Arbeitshaus Schweidnitz	4 062,77
c. Anstalt Freiburg	5 291,47
d. Depositen	2,70
2. Die zum Zwecke der Einrichtung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten bei der Provinzial-Hilfsklasse von Schlesien aufgenommenen Anleihen der auf die Freiburger Anstalt entfallende Anteil mit dem Restbetrage von	168 300,—
zusammen Passiva	179 234,75

Das Kapitalvermögen des Landarmenverbandes beträgt demnach 5 276 194,65
Breslau, den 11. September 1914.

Der Landarmenverband der Provinz Schlesien.
Freiherr von Nischthofen.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Übernommen: der Zivilantwörter Scholz als Regierungs-Zivilsupernumerar.

Bestätigt: 1) die Wiederwahl der Stadträte Emil Gieser, Karl Lindner, Paul Ludwig und Dr. Rozumek zu unbefol deten Stadträten der Stadt Glatz für die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren vom 1. Januar 1915 ab;

2) die Wiederwahl des Kaufmanns Spiegel zum unbefol deten Ratmann der Stadt Reichthal für die ge-

setzliche Amtsperiode von 6 Jahren vom 1. Januar 1915 ab;

3) die Wiederwahl des Rittergutsbesizers von Rohrscheidt in Deutsch Steine, Kreis Ohlau, zum Deichhauptmann des Linden—Steiner Deichverbandes auf die Amtsdauer von 6 Jahren und des Gemeindevorstehers, Bauergutsbesizers Karl Knote in Linden, Kreis Brieg, zu dessen Stellvertreter auf die gleiche Amtsdauer.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: dem Superintendenten Krebs in Herrnsdorf bis auf weiteres vertretungsweise die staatliche Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Gurkau, Tscheschlowitz, Duchen, Wehrse und Sande borste sowie Witoline, Woidnig, Schwinareu und Bobile, Kreis Guhrau.

Endgültig ernannt: 1) der bisherige Lehrer, und Organist Paul Munschner aus Friedersdorf, Kr. Strehlen, zum Hauptlehrer, Organisten und Küster an der evangelischen Schule bezw. Kirche in Tschöplowitz, Kr. Brieg;

2) der Lehrer Friedrich Kupprecht in Peterwitz, Kr. Frankenstein, zum Lehrer an der katholischen Schule in Schmellwitz, Kr. Schweidnitz;

3) der Lehrer Georg Fronober aus Marschwitz, Kr. Ohlau, zum Lehrer an der evangelischen Schule in Boh, Kr. Ohlau;

4) der Lehrer Friedrich Hoffmann in Ober Marienthal zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst.

Widerruflich ernannt: der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Georg Sommer aus Gorkau, Kr. Schweidnitz, zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Paulau, Kr. Brieg.

Unterrichts-Erlaubnis schein erteilt: der Lehrerin Elisabeth Maron aus Schönwald, Kreis Rosenberg Oe.

Kaiserliche Ober-Postdirektion zu Breslau.

Befördert: Postdirektor Beintker aus Berlin (Paketpostamt) zum Oberposttrat bei der Ober-Postdirektion in Breslau; Ober-Postpraktikant Behrendt aus Breslau zum Telegrapheninspektor beim Fernsprechanst 6 in Berlin.

Ernannt: Hauptmann a. D. Kuring in Habellshwerdt zum Postdirektor.

Berufen: Ober-Telegraphen-Assistent Krusche von Breslau nach Hirschberg (Schles.); Postassistent Beer von Breslau nach Hausdorf (Kr. Waldenburg in Schles.), unter Ernennung zum Postverwalter.

Verliehen der Charakter als Postsekretär: dem Ober-Postassistenten Hadom in Landeck (Schles.), den Postassistenten Blühh in Breslau, Branswetter in Groß Wartenberg und Pflaume in Neurode.

Sonderausgabe

zu Stück 47 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1914.

Anordnung.

Für den Bezirk des VI. Armeekorps einschließlich der Festungen Breslau und Glatz ordne ich folgendes an:

I.

Die Polizeistunde wird allgemein auf 10 Uhr abends festgesetzt, die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt — in Landkreisen nur mit Zustimmung des Landrats —, die Polizeistunde für einzelne Lokale, jederzeit widerruflich, bis 11 Uhr zu verlängern. In Breslau kann die Polizeistunde bis 12 Uhr Nachts verlängert werden.

II.

Der Ausschank von Brauwein und ähnlichen Getränken ist in der Zeit von 5 Uhr abends bis 8 Uhr morgens verboten. Liqueure dürfen nur in Gläsern von $\frac{1}{10}$ l Inhalt und nur zum Preise von mindestens 10 Pfg. verkauft werden. Alle Destillationen und solche Gastwirtschaften, die vorzugsweise Brauwein ausschänken, müssen ihre Lokale in dieser Zeit geschlossen halten.

III.

Der Kleinhandel mit Spirituosen ist verboten. Zu Heilzwecken dürfen Spirituosen nur auf ärztliche Anordnung abgegeben werden.

IV.

Der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken an Angetrunkene ist verboten.

V.

Im Stadt- und Landkreis Beuthen OS., Stadt- und Landkreis Rattowitz, Landkreis Tarnowitz, Stadtkreis Königshütte, Stadt- und Landkreis Gleiwitz, den Landkreisen: Zabrze, Groß Strehlitz, Pleß, Rybnik und Neustadt, sowie im Stadt- und Landkreis Ratibor darf in den Wirtschaftslökalen neben alkoholfreien Getränken nur Wein im Sinne des Weingesetzes vom 7. 4. 1909 R.G.Bl. 1909 S. 393 und Bier zum Ausschank gebracht werden. Der Ausschank von Brauwein und Liqueuren ist verboten.

VI.

Öffentliche Tanzlustbarkeiten sind verboten.

VII.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Außerdem kann die Polizeibehörde den gesamten Wirtschaftsbetrieb und die Verkaufslökalen schließen.

VIII.

Alle bisher von den Kommandanten und Militärbefehlshabern erlassenen Anordnungen über den Ausschank und den Verkauf von Spirituosen treten außer Kraft. Aufrecht erhalten bleiben dagegen die Anordnungen, durch die die Zivilbehörden den Ausschank oder den Verkauf von alkoholischen Getränken noch weiteren Einschränkungen unterwerfen.

Breslau, den 17. November 1914.

Der stellvertretende Kommandierende General.

von Bacmeister, General der Infanterie.

Polizei-Verordnung.

Auf Anordnung der Königl. Kommandantur der Festung Breslau wird zur Vermeidung der Einschleppungsgefahr von Seuchen und zur Verhütung der Choleraüberbreitung für den Bereich des ganzen Festungsgebiets auf Grund der §§ 12 und 13 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 — R.G.Bl. S. 306 — und des § 8 der Anweisung des Bundesrats zur Bekämpfung der Cholera vom 28. Januar 1904 — R.G.Bl. S. 67 —, der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265), sowie der §§ 137, 138, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195)

mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Alle zureisenden Zivilpersonen sind unverzüglich nach ihrer Ankunft bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich zu melden. Unter zureisenden Personen sind nicht nur ortsfremde, sondern auch ortsangehörige Personen zu verstehen, die nach längerem oder kürzerem Verweilen in einer von einer Seuche, insbesondere von der Cholera, betroffenen Ortschaft oder in einem solchen Bezirke nach Hause zurückkehren.

§ 2.

Die bei der Ortspolizeibehörde angemeldeten Personen sind vom Tag ihrer Ankunft im Festungsgebiete an einer 5 tägigen Beobachtung zu unterwerfen und zwar nach Maßgabe der für die Cholera bestehenden Bestimmungen des § 8 der Anweisung des Bundesrats vom 28. Januar 1904. Sobald sie seuchenverdächtige, insbesondere choleraverdächtige Erscheinungen aufweisen, hat die Ortspolizeibehörde sofort den zuständigen Kreisarzt davon zu benachrichtigen, dem die weiteren Ermittlungen obliegen und der gegebenen Falles unverzüglich die bakteriologische Untersuchung zu veranlassen hat, welche, sofern es sich um Choleraverdacht handelt, in Gemäßheit des § 16 P. A. 2 der Anweisung des Bundesrats durch das hygienische Institut der Universität Breslau, also nicht durch das Medizinal-Untersuchungsamt bei der Königl. Regierung, hier selbst erfolgen muß.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmung werden, sofern nach den Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 20. November 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Frhr. v. Tschammer.

Sonderausgabe

zu Stück 47 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1914

Anordnung.

Auf Grund der Ermächtigung des Herrn stellvertretenden Kommandierenden Generals des VI. Armeekorps vom 22. d. Mts. wird hiermit in Ergänzung der Ziffer III der Anordnung vom 17. d. Mts. (Sonderausgabe zu Stück 47 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1914) der Verkauf von Spirituosen in versiegelten oder verkapselten Flaschen widerruflich zugelassen.

Hiernach dürfen Spirituosen zu Heilzwecken in versiegelten oder verkapselten Flaschen innerhalb der Apotheken auch ohne ärztliche Anordnung abgegeben werden.

Breslau, den 24. November 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Fhr. v. Ischammer.

